

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung
der Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen
Femurfraktur (QSFFx-RL):

Verlängerung der Übergangsregelung in § 12 Absatz 1

Vom 15. Oktober 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA) hat in seiner Sitzung am 15. Oktober 2026 beschlossen, die Richtlinie zur Versorgung der hüftgelenknahen Femurfraktur (QSFFx-RL) in der Fassung vom 22. November 2019 (BAnz AT 30.12.2020 B6), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 22. Januar 2026 (BAnz AT 22.04.2026 B1) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

I. § 12 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „bis 3 Jahre nach dem Inkrafttreten“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „auch durch Einbezug eines Facharztes für Innere Medizin oder eines Facharztes für Allgemeinmedizin oder eines Facharztes für Neurologie und“ wird gestrichen.
- c) Die Angabe „6 Jahre nach Inkrafttreten“ wird durch die Angabe „zum 31. Dezember 2028“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe „zum 31. Dezember 2028“ wird die Angabe „auch“ eingefügt.

II. Anlage 3 Abschnitt B Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im Hinweis wird die Angabe „2027“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.

III. Anlage 3 Abschnitt B Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „bis zum 31. Dezember 2023“ wird gestrichen.
- b) Die Angabe „auch durch Einbezug eines Facharztes für Innere Medizin/ Allgemeinmedizin oder Neurologie und“ wird gestrichen.
- c) Die Angabe „2026“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.
- d) Nach der Angabe „2028“ wird die Angabe „auch“ eingefügt.

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des GBA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 15. Oktober 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Die Vorsitzende

Dr. Optendrenk

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V